

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

08. Mai 2019

Nr. 21 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
147/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum alten Sportplatz“ in Leiberg, hier: Korrektur der Veröffentlichung aus dem ABL Nr. 18 / 2019 und Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit	2 - 3
148/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	4
149/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-JE1978	4
150/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-PM582	5
151/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-A2217	5
152/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/PB-SZ546	6
153/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/PB-AE700	6
154/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/PB-EE378	7
155/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Asseln	8
156/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen	9 - 12
157/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	13 - 14

147/2019

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 07.05.2019

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 25.04.2019
- b) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Korrektur der Bekanntmachung

Im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 18 vom 25.09.2019 veröffentlichte die Stadt Bad Wünnenberg den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“. Hierbei wurde der Planbereich in der Übersichtskarte zu klein Dargestellt. Der Planbereich ist wie in der nachfolgenden Darstellung beschlossen worden. Die Auslegungsfrist wurde entsprechend angepasst.

zu b) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“. Ziel ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



**zu c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Vorentwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

16.05.2019 bis einschl. 17.06.2019

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bad Wünnenberg, 07.05.2019,


Bürgermeister

148/2019



Da die Sparurkunde Nr. 3570356141 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Marsberg, aufgrund unseres Aufgebots vom 08.01.2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, den 30.04.2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

149/25019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Julia Tana
zuletzt wohnhaft: Baumweg 4, 33129 Delbrück
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.04.2019 (Az: 36.1/PB-JE1978) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

150/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Mario Leto
zuletzt wohnhaft: Wieksweg 31, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.04.2019 (Az.:36.1/PB-PM582) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

151/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Agron Haxhibeiri
zuletzt wohnhaft: Bahnhofstraße 80a,33102 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.04.2019 (Az.:36.1/PB-A2217) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

152/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Kazim Yigit
zuletzt wohnhaft: Kohlstädter Straße 1A, 33189 Schlangen
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.04.2019 (Az.:36.1/PB-SZ546) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

153/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Firma
Anton Ewers Beteiligungs-Familien GmbH
zuletzt gemeldet: Thüler Straße 104, 33154 Salzkotten
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.04.2019 (Az.: 36.1/PB-AE700) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

154/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Firma
City Immobilien & Finanzierungen Vermittlungsgesellschaft
zuletzt wohnhaft: Westernstraße 5, 33098 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.04.2019 (Az.: 36.1/PB-EE378) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

149/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40523-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen
mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau-Asseln

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 14, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6. des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die es sich bei der Errichtung der Anlage um eine Standortverschiebung einer bereits genehmigten Anlage um ca. 160 m handelt und sich durch diese Verschiebung keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergeben. Insbesondere trägt die Anlage auch am geänderten Standort weder relevant zur Lärmbelastung an den nächstgelegenen Wohnhäusern bei noch hat sie andere oder weitergehende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

150/2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.04.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Verordnung des Kreises Paderborn zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Verordnung des Kreises Paderborn vom 02.05.2019 zum Schutz freilebender Katzen (KatzenschutzVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 02.05.2019

gez.

Manfred Müller
Landrat

**Verordnung des Kreises Paderborn vom 02.05.2019 zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 203) hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 08.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Paderborn.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. Freigänger-Katze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters, die unkontrollierten freien Auslauf hat,
3. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die 5 Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.
5. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden oder freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

**§ 3
Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für
Freigängerkatzen**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten freien Auslauf ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren, mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen und gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Freigängerkatze vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Kreisgebiet angetroffen, kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen oder einer oder einem von diesem Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden. Beim Betreten von landwirtschaftlichen Hofstellen sowie von eingefriedeten Wohn- und Betriebsgrundstücken soll hierbei zuvor regelmäßig mit den Eigentümern oder Besitzern Rücksprache genommen werden. Gebäude sollen nicht betreten werden. Die Besitzer oder Grundstückseigentümer sind gehalten, das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen oder dessen Beauftragte bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Freigängerkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

151/2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.04.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 2. Änderungssatzung vom 30.04.2019 zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 04.07.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 30.04.2019

gez.

Manfred Müller
Landrat

2. Änderungssatzung vom 30.04.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 04.07.2017

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe –, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie § 5 KiBiz – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am **08.04.2019** die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 04.07.2017, – Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2019 – wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 04.07.2017, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2019

Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
	wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000 €	38,00 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	80,00 €	96,00 €	114,00 €	152,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	98,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
bis 45.000 €	58,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	113,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	127,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
bis 60.000 €	79,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	148,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
bis 70.000 €	101,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	177,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
bis 80.000 €	119,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	202,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
bis 90.000 €	141,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	230,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
bis 100.000 €	166,00 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	263,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
bis 125.000 €	194,00 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	298,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
über 125.000 €	226,00 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	337,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

Notwendige Anmerkung: Der „wöchentliche Betreuungsumfang bis 15 Stunden“ bezieht sich lediglich auf den Bereich der Kindertagespflege.

Artikel 2

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.